

Herausgeber:

Georg E. Kodek
Matthias Neumayr

Schwerpunkt

Wintersportrecht



Thema

Michael Rück:
**Zur Haftung des Skivermieters für fehlerhaft
eingestellte Skibindungen**

Simon Gleirscher:
Amtshaftung für Lawinenkommissionen?

Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Rechtsprechung

Abberufung des Verwalters durch unberechtigte außer-
ordentliche Kündigung

Mietvertrag entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten
von Besuchern

Amtshaftung des Bundes aufgrund der Vorarlberger
Testamentsfälschungsaffäre

Amtshaftung für Lawinenkommissionen?

Lawinenkommissionen sind wichtige Institutionen des temporären Lawinenschutzes und determinieren mit ihren regionalen Lagebeurteilungen behördliche Schutzmaßnahmen in erheblichem Ausmaß. Nicht unumstritten ist, inwieweit diese Tätigkeit hoheitlicher Natur ist und folglich im Haftungsfall das AHG zur Anwendung kommt. Dieser Frage soll im Folgenden überblicksweise nachgegangen werden.

1. Grundlagen

Eine falsche Gefahrenprognose durch Lawinenkommissionen kann fatale Folgen nach sich ziehen. Die einzelnen Mitglieder solcher Gremien bewegen sich auf einem schmalen Grat: Zum einen mahnen die drohenden Konsequenzen fehlerhafter Voraussagen zu größtmöglicher Sorgfalt und Vorsicht. Gleichzeitig sind die jeder Voraussage immanenten Unsicherheitsfaktoren und damit die Schwierigkeit einer exakten Prognose auch unter Experten längst notorische Tatsachen. Dem steht die (wirtschaftliche) Notwendigkeit gegenüber, den tatsächlichen Gefahrenverhältnissen möglichst gerecht zu werden. Fahrlässig getroffene unrichtige Lagebeurteilungen können neben einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit (OLG Innsbruck 4 Bs 394/80 = ZVR 1981/245: Tod dreier Skifahrer auf einer von der Lawinenkommission freigegebenen Piste) im Unglücksfall auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Zu klären ist, ob ein Geschädigter die Kommissionsmitglieder direkt schadenersatzrechtlich belangen kann oder ob er sich aufgrund Anwendbarkeit des AHG an den jeweiligen Rechtsträger wenden muss.

2. Anspruchsvoraussetzungen nach dem AHG

Nach § 1 AHG haften die dort genannten Rechtsträger (Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts) für Schäden, den ihre Organe in Vollziehung der Gesetze wem auch immer rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben. Gegenüber dem allgemeinen Schadenersatzrecht des ABGB zeigt das AHG zwei Spezifika (*Ziehensack*, AHG [2011] Rz 239 f): Es ist nur dann anwendbar, wenn der Schaden **durch ein Organ** zugefügt wurde und dieses Organ dabei **in Vollziehung der Gesetze** gehandelt hat. Der Organbegriff des AHG ist ein funktionell-organisatorischer und umfasst alle physischen Personen, die für einen Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze handeln (*Mader in Schwimann*³ § 1 AHG Rz 4). Voraussetzung für das Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs ist somit **das Vorliegen von Hoheitsverwaltung**. Ob ein gewisses Verhalten als „in Vollziehung der Gesetze“ anzusehen ist, wurde vom OGH als *eine der schwierigsten Rechtsfragen* bezeichnet (etwa 4 Ob 82/93 = SZ 66/84: Zivilschutzverband). Dementsprechend besteht zu diesem Problem eine breite Kasuistik sämtlicher Höchstgerichte. Eine allgemeingültige Formel existiert nicht (*Mader in Schwimann*³ § 1 AHG Rz 24 f, Rz 37 ff mwN). Ein wichtiges Kriterium liegt in der **jeweiligen Rechtsform des staatlichen Handelns**. Diesbezüglich ist entscheidend, ob der Staat dem Einzelnen mit Mit-

teilen der Befehls- und Zwangsgewalt gegenübertritt (ua 1 Ob 38/82 = SZ 55/173; VfSlg 15.430/1999). Neben dieser formellen Sicht ist im Bereich des Amtshaftungsrechts aber auch der **materielle Gesichtspunkt** von großer Bedeutung: So muss ein Schaden nicht unmittelbar aus einer Handlungsform des öffentlichen Rechts resultieren; vielmehr ist für die Anwendbarkeit des AHG lediglich erforderlich, dass das entsprechende Organverhalten in einen **Tätigkeitsbereich** fällt, der **an sich mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet** ist. Dabei muss ein ausreichender innerer und äußerer Zusammenhang mit diesem Bereich gegeben sein (*Kalb* 184; *Mader in Schwimann*³ § 1 AHG Rz 27 f mwN). Ist eine **bestimmte Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur**, werden auch **alle** diese Aufgabe **vorbereitenden und abschließenden Handlungen als hoheitlich** angesehen (vgl RIS-Justiz RS0049930).

3. Anwendbarkeit des AHG auf die Tätigkeit der Lawinenkommissionen

Falls die Tätigkeit der Lawinenkommissionen als hoheitlich iSd AHG zu qualifizieren ist, könnten die einzelnen Mitglieder nicht direkt belangt werden (§ 1 Abs 1 AHG). Gegenüber dem Rechtsträger haftet das Organ im Regressweg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 3 Abs 1 AHG). Zunächst muss daher ein Blick auf die verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der Lawinenkommissionen geworfen und die Art von deren Einbindung in den staatlichen Verwaltungsapparat untersucht werden. Dies soll eine Beurteilung der gegenständlich interessierenden Frage ermöglichen. Die Darstellung wird sich auf das Bundesland Tirol fokussieren und muss sich auf bestimmte Teilaspekte beschränken.

3.1. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Lawinenkommissionen

Lawinenkommissionen sind auf Ebene der Gemeinden eingerichtet und beurteilen Gefährdungen durch Lawinen in bestimmten Gebieten (*Khakzadeh*, Lawinenschutz 86). Das behördliche Katastrophenmanagement iwS greift auf diese Facheinschätzungen zurück, um adäquate Schutzmaßnahmen (Warnung, Sperre, Sprengung etc) gegen drohende Lawinenkatastrophen ergreifen zu können. Aus rechtlicher Sicht resultiert das Erfordernis, fachkundigen Rat zur Lawinengefährdung einzuholen, schon aus verschiedenen behördlichen Sicherungspflichten. Bspw ist dabei an den Bereich des Straßenrechts und die Sicherungspflichten der Straßenpolizeibehörde zu denken (*Khakzadeh*, Lawinenschutz 85). In Tirol bestehen zwei gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der

Lawinenkommissionen: Zum Ersten das G über die Lawinenkommissionen (TLKG, LGBl 1991/104 idGF), daneben das allgemeinere Tiroler KatastrophenmanagementG (TKatManG, LGBl 2006/33 idGF). Die Mitglieder werden gem § 2 Abs 2 TLKG mit schriftlichem Bescheid des Bürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der konkrete Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus einer Zusammenschau erwähnter Gesetze und kann im Groben folgendermaßen umzeichnet werden:

Nach § 3 TLKG bzw § 4 TKatManG ist die Lawinenkommission zuständig für

- die Beratung und Unterstützung der Behörde bei Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenbekämpfung (sog „Gemeinde-Einsatzleitung“);
- die Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der jeweiligen Straßenpolizeibehörde/Organe der Straßenaufsicht/Straßenerhalter/Feuerwehr, ua im Zusammenhang mit der Erlassung und Aufhebung von Verkehrsverboten;
- die Beurteilung der Lawinensituation auf Skipisten, Loipen und dergleichen über Verlangen der jeweiligen Betreiber (dieser Aufgabenbereich wird von gegenständlicher Untersuchung ausgeklammert).

Funktionell wird die Kommission entweder für den Bürgermeister, die BH oder die LReg tätig (§ 3 TKatManG). Sie ist in **erster Linie beratend** tätig: Ihr kommt im Regelfall **keine Entscheidungskompetenz** zu. Die Behörde ist **an die Empfehlungen nicht gebunden** (Auckenthaler/Hofer 111). Ungeachtet dessen räumt das Gesetz einzelnen Mitgliedern uU auch selbst gewisse normative Kompetenzen ein: Bspw kann die Behörde nach § 5 TKatManG sog Einsatzkoordinatoren (= ausgewählte Mitglieder einer Lawinenkommission) damit beauftragen, in ihrem Namen durch Bescheid oder unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt erforderliche Schutzanordnungen (auch gegenüber Dritten) zu treffen (vgl § 5 Abs 2 lit b iVm § 16 Abs 2 lit c TKatManG). Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen haben Einsatzkoordinatoren selbstständig zu treffen. Zudem sind nach § 15 Abs 4 TKatManG Rettungskräfte während eines Einsatzes an die Weisungen des Einsatzkoordinators gebunden. Die Nichtbefolgung solcher Anordnungen ist als Verwaltungsübertretung strafbar (§ 24 Abs 1 lit g und m TKatManG).

3.2. Beratungstätigkeit der Lawinenkommission für behördliche Entscheidungsträger: Tätigkeit „in Vollziehung der Gesetze“?

Höchstgerichtliche Rsp zu dieser Frage liegt (noch) nicht vor. Die Zuordnung dieses Tätigkeitsbereiches der Lawinenkommissionen ist – entsprechend der bereits erwähnten generellen Schwierigkeit einer Abgrenzung im Einzelfall – in der Lit durchaus umstritten. Zum einen werden Lawinenkommissionen als sogenannte Beiräte qualifiziert und im Wesentlichen mit der Begründung, keine Entscheidungsträger und lediglich beratend tätig zu sein, nicht dem AHG unterstellt. Anders sei es nur dann zu beurteilen,

wenn die Kommission aufgrund gesetzlicher Ermächtigung selbst die Funktionen der Behörde ausübe (so zB *Schragel*, AHG³ [2003] § 1 Rz 30 mwN). Zum anderen wird die Lawinenkommission grundsätzlich dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Auch die Beratungstätigkeit für Behörden falle unter Vollziehung der Gesetze, das AHG sei anwendbar (*Auckenthaler/Hofer* 116 f; *Khakzadeh*, Lawinenschutz 94 f).

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass nach hL ein Mitglied einer Lawinenkommission, dem per Gesetz selbst gewisse Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden, jedenfalls hoheitlich handelt. Soweit der Einsatzkoordinator nach § 5 iVm § 16 Abs 2 lit c, § 15 Abs 4 TKatManG selbstständig gewisse Maßnahmen treffen kann (vgl hiezu oben 3.1.), wird er **in diesem Bereich** durch das AHG vor einer direkten haftungsrechtlichen Inanspruchnahme geschützt. Dies gilt im Verhältnis zu den Einsatzkräften gleichermaßen wie gegenüber allen Dritten, die unmittelbar, aber auch mittelbar als Folge einer solchen Anordnung geschädigt werden (1 Ob 184/71 = SZ 44/122: schädigende Handlung in Vollziehung der Gesetze muss keine Amtshandlung gegenüber dem Geschädigten sein; auch Schäden Dritter fallen unter das AHG).

Kein Konsens besteht aber insb im Zusammenhang mit jenem substanziellen Bereich, welcher die Tätigkeit der Lawinenkommissionen in ihrer Funktion als **bloß beratendes Organ einer Behörde** betrifft. Aus der Menge der höchstgerichtlichen Judikate zur grundsätzlichen Abgrenzungsfrage lassen sich einige Kriterien als Vergleichsbasis heranziehen: Der OGH bringt dabei im Sinn einer materiellen Sichtweise die zu beurteilende Tätigkeit mit der dahinterliegenden Aufgabe in Verbindung. Dient eine Tätigkeit dem **„Interesse der Allgemeinheit“** und steht sie mit einer solchen, im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit in einem **engen inneren und äußeren Zusammenhang**, ist sie als hoheitlich zu qualifizieren, sofern die einheitliche Aufgabe **ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur** ist (1 Ob 306/98a = SZ 72/5: staatliche Sektenwarnung, dazu *Kalb*, JBl 2000, 179 ff; vgl auch 1 Ob 49/05w = SZ 2005/92 = Zak 2005/63, 38 = ÖA 2005, 306 [krit *Wienerroither*]; siehe auch *Schwimann/Weitzenböck*, ÖA 2006, 9: Begutachtung durch eine Amtssachverständige der Jugendwohlfahrt bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger).

Es dürfte unzweifelhaft feststehen, dass die Katastrophenprävention öffentliche Interessen in massiver Weise tangiert. So wurde die Gefahrenabwehr im Allgemeinen als „Staatsaufgabe von Verfassungs wegen“ qualifiziert. Der Staat ist demnach verpflichtet, Gefahren für bestimmte Schutzgüter abzuwehren (ausführlich *Hauer*, Ruhe Ordnung Sicherheit [1999] 2 f). Diese Gefahrenabwehrtätigkeit ist zweifellos **ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur**. (Drohende) Katastrophen verlangen geradezu nach schnellem, effektivem Handeln, das auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Auch der geforderte innere und äußere Zusammenhang zwischen der Tätigkeit

Der Autor:

Univ.-Ass. Mag. Simon Gleirscher

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Forschungsschwerpunkt ua im Sportrecht am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.



Foto privat

Kontakt:

Simon.Gleirscher@uibk.ac.at

der Lawinenkommissionen und diesen hoheitlichen Maßnahmen ist gegeben: Wie *Davy* (ZfV 1983, 494) zutreffend betont, stellen Beiratsäußerungen von „entscheidungsunterstützenden Experten“ einen „wesentlichen Teilschritt der Normkonkretisierung“ dar. Aus diesem Grund erscheint eine Isolierung von Beratungsfehlern von der dadurch wesentlich beeinflussten behördlichen Entscheidung nicht stringent. Die Behörde, die im Fall der Sperre einer Straße oder eines Gebiets zweifelsohne hoheitlich handelt, wird ihre Entscheidung an den Empfehlungen der Lawinenkommission orientieren. Das fehlende Fachwissen auf Seite der entscheidenden Behörde wird durch die Kommission substituiert; deren Beurteilung bildet die materielle Entscheidungsgrundlage der Behörde (*Krejci*, ÖJZ 1985, 33).

Zusätzlich spricht auch der historische Wille des Gesetzgebers zum TLKG eindeutig dafür, die Mitglieder der Lawinenkommissionen vor einer direkten Inanspruchnahme durch einen Geschädigten zu schützen. So heißt es in den EB zur Beratungstätigkeit behördlicher Entscheidungsträger apodiktisch: „Eine direkte Inanspruchnahme der Kommissionsmitglieder wird nicht möglich sein“ (vgl EB zu § 7 TLKG). Für diese Position sprechen nachvollziehbare Gründe: Der Gesetzgeber erlegt den Kommissionsmitgliedern eine gesetzliche Pflicht auf, weswegen gleichzeitig eine Belastung mit dem Haftungsrecht des ABGB nur schwer zu begründen ist (*Khakzadeh*, Lawinenkommissionen, ÖGZ 2001/3, 31). Tatsächlich wäre es mE ein nicht unerheblicher Wertungswiderspruch, zum einen hoheitlich bestellte Mitglieder der Lawinenkommissionen die „risikobehaftete“ Beurteilung der Lawinengefahr für die Behörde vornehmen zu lassen, sie gleichzeitig aber haftungsrechtlich rein nach ABGB zu behandeln (so auch *Krejci*, ÖJZ 1985, 36).

3.3. Vergleich zu Amtssachverständigen

Ein Vergleich zu den Amtssachverständigen, die regelmäßig als hoheitlich tätig qualifiziert werden (*Schragel*, AHG³ § 1 Rz 41 mwN), rechtfertigt ebenfalls die Anwendung des AHG: Mitglieder von Lawinenkommissionen sind zwar nicht wie Amtssachverständige direkt in den Behördenaufbau implementiert und mangels Anwendbarkeit des AVG nicht Amtssachverständige im technischen Sinn (*Khakzadeh*,

Lawinenschutz 92). Dennoch finden sich gewichtige Parallelen: Bei einem Amtssachverständigen iSd § 52 AVG handelt es sich um einen *dauernd bestellten* Organwalter, der der Behörde beigegeben ist oder ihr zur Verfügung steht. Dieser erstattet Gutachten in Erfüllung seiner Dienstpflichten, weswegen er rechtstechnisch als Teil der entscheidenden Behörde gilt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 [2005] Rz 23; *Schragel*, AHG³ § 1 Rz 41).

Mitglieder der Lawinenkommissionen stehen der Behörde während ihrer fünfjährigen Bestellung ebenfalls *dauernd* (dh ohne Bestellung im Einzelfall!) zur Verfügung. Auch für sie ist in gewisser Weise eine vergleichbare Pflicht zum Handeln festzustellen: Die Bestellung erfolgt per Bescheid und könnte zumindest theoretisch auch gegen ihren Willen erfolgen (*Krejci*, ÖJZ 1985, 21). Auch eine „Dienstpflicht“ der Kommissionsmitglieder wird zu bejahen sein; was die Beratung Privater betrifft ist eine solche sogar ausdrücklich angeordnet („*hat auf Verlangen zu beurteilen*“, vgl § 3 Abs 2 TLKG). Für die Mühewaltung besteht ein öffentlich-rechtlicher Anspruch gegenüber der Gemeinde (so EB zu § 5 TLKG; vgl auch § 5 Abs 3 TLKG, wonach die Vergütung mit Bescheid festzulegen ist). Wie die Lawinenkommissionen ist auch der Amtssachverständige nicht selbst entscheidungsbefugt (VfSlg 16.827/2003). Genauso wenig besteht eine Bindung der Behörde an das Gutachten eines Amtssachverständigen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 Rz 14). Auch diese Parallele entkräftet das Argument, die bloß beratende Tätigkeit bzw fehlende Entscheidungsbefugnis der Lawinenkommissionen spreche gegen eine Anwendbarkeit des AHG. Der Unterschied zwischen einem Mitglied einer Lawinenkommission und einem Amtssachverständigen reduziert sich auf die fehlende fixe organisatorische Eingliederung der Lawinenkommissionen in den Behördenapparat. Ansonsten sind durchwegs große Ähnlichkeiten feststellbar (idS auch *Khakzadeh*, Lawinenschutz 92). Gerade unter dem Blickpunkt des vom OGH judizierten materiellen Begriffsverständnisses des § 1 AHG (dazu *Kalb*, JBl 2000, 184) wird zusammenfassend daher auch die beratende Tätigkeit der Lawinenkommissionen als hoheitlich zu qualifizieren sein.

Zwar wurden Fachleute zur Beratung der Verwaltung (sog „Beiräte“) mangels Entscheidungsbefugnis vom OGH als nicht hoheitlich tätig qualifiziert (1 Ob 103/99z = JBl 2000, 320: Facharzt zur Tauglichkeitsprüfung eines Wehrpflichtigen; 1 Ob 14/78 = RZ 1978/132: Codexkommission nach dem LMG; vgl auch *Schragel*, AHG³ § 1 Rz 30 mwN); einer undifferenzierten Umlegung dieser grundsätzlichen Einordnung auch auf die Tätigkeit von Mitgliedern der Lawinenkommissionen ist mE aber mit Vorsicht zu begegnen. Überhaupt ist die Bandbreite der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von „Beiräten“ und beratenden Organen derart groß und abhängig vom Einzelfall, dass eine Abstraktion und Pauschalzuordnung wohl nur schwer möglich ist. Im konkreten Fall liegt der Aufgabenbereich der Lawinenkommissionen mE in einem derartigen Naheverhältnis zum hoheit-

lichen Behördenakt, dass eine Anwendung des AHG gerechtfertigt erscheint und zumindest ernsthaft zu erwägen ist (idS auch *Krejci*, ÖJZ 1985, 37). Nochmals ist in diesem Zusammenhang der eindeutige Wille des Landesgesetzgebers zu betonen, der eine direkte Haftung der Lawinenkommissionen bei Beratung behördlicher Entscheidungsträger für ausgeschlossen hielt (vgl schon unter 3.2.; EB zu § 7 TLKG).

4. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die Rechtsstellung der Mitglieder von Lawinenkommissionen in haftungsrechtlicher Sicht nicht endgültig geklärt ist. Gute Gründe sprechen mE dafür, deren Tätigkeit als hoheitlich zu qualifizieren und sie damit vor einer direkten haftungsrechtlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Hinweise & Anmerkungen:

Literatur: *Auckenthaler/Hofer*, Lawine und Recht (2012); *Davy*, Genehmigung und Beaufsichtigung technischer Anlagen aus der Sicht des Amtshaftungsrechts, ZfV 1983, 485; *Kalb*, Kein Unterlassungsanspruch gegen staatliche Sektenwarnung, JBl 2000, 179; *Khakzadeh*, Rechtsfragen des Lawinenschutzes (2004); *Khakzadeh*, Der Aufgabenbereich der Lawinenkommissionen in den Gemeinden, ÖGZ 2001/3, 28; *Krejci*, Die verfassungs- und zivilrechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der Lawinenkommission, ÖJZ 1985, 11.

Impressum:

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Medieninhaber und Herausgeber idS § 1 Abs 1 Z 8 und Z 9 MedienG : LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: Marxergasse 25, 1030 Wien | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Orac ist ein führender Fachverlag in Österreich im Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft, der die Tradition der Verlags-häuser Orac und ARD unter internationalem Dach fortführt. LexisNexis ARD Orac ist ein Tochterunternehmen der international tätigen Verlagsgruppe Reed Elsevier, deren Legal Division weltweit unter dem Namen LexisNexis firmiert. | Blattlinie: Rechtsinformation und Wirtschaftsinformation; aktuelle rechtliche Neuerungen | Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA | Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Orac Gesellschaft m.b.H., Marxergasse 25, 1030 Wien | Kommanditist: Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H., Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Beteiligungsverhältnisse: Alleiniger Gesellschafter der Orac Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Gesellschafter der Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam (0,1%), Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg (99,9%) | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Austria GmbH: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.: Reed Elsevier Holdings B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings B.V.: Reed Elsevier Group PLC, 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%), Reed Elsevier Holdings Ltd., 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%) | Redaktion: Marxergasse 25, 1030 Wien. Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2013 | Verlags- und Herstellungsort: Wien | Die Zeitschrift erscheint 22-mal im Jahr | Einzelheftpreis 2013: € 13,50; Jahresabonnement 2013: € 184,- inkl. 10 % MWSt bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten | Bankverbindung: 50423468600, Bank Austria, BLZ 12000 | Abbestellungen sind nur zum Jahresschluss möglich, wenn sie bis spätestens 30. 11. bekannt gegeben werden | Druck: Druckerei Gerthofer GmbH, D-73312 Geislingen/Steige. ISSN 1996-2428.

Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein.

Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.